

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 18 (1945)

Heft: 12

Rubrik: Bundesratsbeschlüsse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bittere Erfahrungen mit Lebensmittelkisten gesammelt hatte. Wer aber bezahlte nun das nötige Holz und die Beschläge für solche Transportkisten? Es wird vielen Erstellern ergangen sein wie mir, man marktete fest um die Preise und bezahlte dann bei fast leeren Haushaltungskassen die ganze Sache aus seiner Tasche. Selbstverständlich übernahm man auch die Transportkosten dieser Bundesmaterialien vom Bahnhofs nach Hause und beim Einrücken wieder zur Bahn.

Wäre es nun nicht gerecht und möglich, dem höhern Unteroffizier eine zweckmässige und einheitliche Bureaukiste zur Verfügung zu stellen, welche er wie die persönliche Ausrüstung fassen würde und im Dienstbüchlein eingetragen wäre?

Bei Dislokationen und beim Einrücken hat es sich immer wieder gezeigt, wie unpraktisch der Tornister sich beim höhern Unteroffizier auswirkt, ja geradezu ein Hemmnis bedeutet. Jeder weiss, was ein Fourier mit sich schleppen muss, dass er bei Ankunft der Truppe oder als Kantonnements-Patrouillenfürer sofort in „Aktion“ treten kann. Wie zweckmässig wäre da ein Rucksack, worin er verschiedene Bureauaterialien verstauen könnte!

Auch diese Angelegenheit sollte einer genauen Prüfung unterzogen werden und sicher würde man auf der K. T. A. diesem berechtigten Begehren im Interesse unserer Armee Folge geben.

Bundesratsbeschlüsse

Der Tagespresse entnehmen wir:

Beförderung der Quartiermeister.

Gemäss einem Beschluss des Bundesrates wird die Verordnung vom 13. Oktober 1939 betreffend Beförderungen im Heere durch eine neue Bestimmung ergänzt: Die Hauptleute-Quartiermeister der Brevetjahrgänge 1938—1940 werden nach sieben Gradjahren zu Majoren befördert, ausser den Hauptleuten des Brevetjahrganges 1940, die nicht zwei Jahre Oberleutnant waren.

Entschädigung für verlorene Mannschafts-Ausrüstungsgegenstände.

Der Bundesrat fasste einen Beschluss, durch welchen die Verordnung vom 29. Juli 1910 über die Mannschafts-ausrüstung in dem Sinne abgeändert wird, dass bei der Festsetzung der Entschädigung für verlorene Mannschafts-Ausrüstungsgegenstände die Anzahl der geleisteten Schulen und Kurse, sowie die Aktivdiensttage nach besonderer Tabelle, die neu aufgestellt wird, zu berücksichtigen ist. Hat der Mann vorsätzlich oder leichtsinnig gehandelt, so ist der volle Gestehungspreis zu bezahlen. Die Höhe der zu leistenden Entschädigungen gemäss der neuen Tabelle beträgt 80 Prozent nach Absolvierung der Rekrutenschule und sinkt auf 30 Prozent nach sieben oder mehr Wiederholungskursen. Die Tarife werden von der Kriegs-Materialverwaltung auf Grund der Gestehungskosten festgesetzt. Der Beschluss tritt rückwirkend auf 1. Dezember 1945 in Kraft.

Keine Transportgutscheine für Rekruten.

Der Bundesrat hat kürzlich auf eine kleine Anfrage der Nationalräte Ruoss und Beck, die Bedenken gegenüber der Abgabe von Transportgutscheinen an die

Rekruten geäußert haben, folgendes geantwortet: „Der Bundesrat hat schon bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage Knobel darauf hingewiesen, dass die Abgabe von Transportgutscheinen für Urlaubsreisen eine rein aktivdienstbedingte Massnahme darstellt. In den Rekrutenschulen werden den Rekruten keine Transportgutscheine für Urlaubsreisen verabfolgt.“

Schweizerische Nationalspende

von Hptm. O. Schönmann

Nachdem im August 1945 das Gedenkbuch „25 Jahre schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien 1918—1943“ erschienen ist, auf das in der Oktober-Nummer unseres Fachorganes hingewiesen wurde, ist nun auch der Jahresbericht 1944 dieser Stiftung veröffentlicht worden. In knapper Form wird dem Leser über die Tätigkeit der Zentralstelle für Soldatenfürsorge in ihren einzelnen Gebieten Aufschluss erteilt, wobei anhand von Beispielen die segensreichen Auswirkungen dieser Institutionen belegt werden. Ein zweiter Teil enthält die Rechnungsablegung der Nationalspende pro 1944. Die Einnahmen im erwähnten Jahr belaufen sich auf Fr. 1 591 068.33, denen Fr. 2 544 121.59 an Ausgaben gegenüberstehen, wovon Fr. 2 140 625.79 auf die Zentralstelle für Soldatenfürsorge mit ihren Zweigstellen und Fr. 403 495.80 auf andere der S. N. S. angegliederte Fürsorgewerke entfallen.

Für die Zukunft warten der Nationalspende nicht minder wichtige Aufgaben. Die Opfer des nahezu sechs Jahre dauernden Aktivdienstes, Kranke, Invalide, Hinterlassene bedürfen auch weiterhin der Betreuung und Unterstützung. Die Stiftung kann daher auch in der kommenden Zeit auf die freiwillige Hilfe unseres Volkes nicht verzichten.

Rechtsfragen

Militärpflichtersatz:

1. Verfügungen und Entscheide, durch welche ein wegen Dienstuntauglichkeit ausgemusterter Wehrmann zur Entrichtung der Militärsteuer verhalten wird, unterliegen der Rechtskraft nicht bloss für das Steuerjahr, für das der Entscheid ergeht, sondern auch für spätere Jahre.
2. Der Wehrmann hat den Anspruch auf Ersatzbefreiung grundsätzlich bei Anlass der ersten Veranlagung nach der Ausmusterung geltend zu machen.
3. Abgesehen davon kann eine neue Prüfung des Anspruches auf Ersatzbefreiung nur herbeigeführt werden, wenn die Voraussetzungen für die Revision des früheren Entscheides in diesem Punkte gegeben sind.
Die Revision ist zulässig, wenn der Pflichtige Tatsachen oder Beweismittel namhaft zu machen vermag, deren Geltendmachung ihm im früheren Verfahren unmöglich war; ferner, wenn der frühere Entscheid unter Verletzung wesentlicher prozessualer Grundsätze zustande gekommen ist oder wenn Tatsachen unberücksichtigt blieben, die sich aus militäramtlichen Akten, welche von Amtes wegen hätten beigezogen werden sollen, ergeben.